



**Dr. Georg Kronawitter**

MITGLIED DES STADTRATS DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

---

Herrn  
Oberbürgermeister  
Christian Ude  
Rathaus  
80331 München

**ANTRAG**  
08.12.10

### **Keine Gebühren-Diskriminierung nichtstädtischer Ganztagschulen bei der Geschwisterermäßigung**

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Stadt München wird in §7 so geändert, dass die Geschwisterkinderermäßigung auch dann gilt, wenn die (älteren) Geschwister eine Ganztagschule – egal welcher Schulträgerschaft – besuchen.

Diese Änderung gilt rückwirkend zum 1.9.2009 – zu viel erhobene Gebühren werden den Eltern zurückerstattet..

Begründung:

Die Geschwisterermäßigung nützt logischerweise vor allem Familien mit mehreren Kindern, also einer Bevölkerungsschicht, die es nach allgemeinem Verständnis bei den hohen Lebenshaltungskosten Münchens ohnehin in der Regel nicht leicht hat.

Nun hat sich im Fall einer Familie mit vier Kindern im Alter von heute 4 bis 11 Jahren folgendes ereignet: solange die beiden älteren Grundschul Kinder 2009 den städtischen Schulhort besuchten, war der KiTa-Besuch des dritten und vierten Kindes nach §7 der Satzung gebührenfrei (s. u.).

Als sich abzeichnete, dass die Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2009/10 eine private Ganztageschule am Isartor mit der Integration Schule und Hort besuchen könnten, fragte die Familie sicherheitshalber bei der KiTa-Gebührenstelle nach, ob weiterhin die Gebührenfreiheit für Kind 3 und Kind 4 gelten würde. Laut Aussage der Familie konnte die städtische Sachbearbeiterin den Wortlaut der Satzung (s. u.) nicht auf Anhieb sicher auslegen und meldete sich daher einige Tage später von selbst bei der Familie mit der Aussage, dass auch weiterhin die Gebührenfreiheit gelte.

Umso unangenehm überraschter war die Familie, als nach Anmeldung der beiden größeren Kinder an der privaten Ganztageschule die Stadt die Gebührenfreiheit für die beiden kleineren Geschwister Kinder aufhob. Das Bildungsreferat stellt sich auf den Standpunkt, dass die Frage einer Falschauskunft nicht mehr geklärt werden könne und die verwaltungsinternen Interpretationshilfen, d.h. Listen mit den von § 7 (2) abgedeckten Einrichtungen, die privaten Ganztageschulen nicht umfassen würden.

Ist schon diese Intransparenz der Handhabung von § 7 (2) kaum hinnehmbar, passt diese Grundhaltung ohnehin nicht mehr in eine Bildungslandschaft, wo gerade das städtische Bildungsreferat seit Jahren nicht müde wird, die Einführung von Ganztageschulen zu fördern und zu fordern.

Nachdem zudem in § 7 (2) das Thema „Ganztageschule“ überhaupt nicht vorkommt, ist eine Anpassung der Satzung überfällig. Man kann das Thema nicht auf das Personal in der Gebührenstelle abwälzen.

Eine Diskriminierung privater Ganztageschulen dürfte weder einer rechtlichen Überprüfung standhalten noch in eine Bildungslandschaft passen, wo sogar das jahrzehntelang sozialdemokratisch regierte Land Schweden konsequent auf den staatlich geförderten Besuch breiter Schülerkreise von Privatschulen setzt (SZ Nr. 272 vom 1.12.2010, Seite 3 „Die Klassenfrage“)

gez.

Dr. Georg Kronawitter  
Stadtrat

**Quelle:** Auszug aus „Kindertageseinrichtungsgebührensatzung“ vom 31. Juli 2006  
**§ 7 Geschwisterermäßigung**

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die innerhalb einer Familiengemeinschaft leben, eine städtische Kindertagesstätte, Tagesheim/Kooperationseinrichtung, Kinderkrippe oder ein städtisches Kindertageszentrum, werden die Besuchsgebühren auf Antrag wie folgt festgelegt:

Die Besuchsgebühr für das erste Kind wird nach den jeweiligen Einkünften gemäß § 6 erhoben. Die Besuchsgebühr für das zweite Kind wird um zwei Einkommensstufen niedriger angesetzt. Fallen für zwei Kinder Gebühren nach § 2 Abs. 1 an, so reduziert sich die Gebühr für das zweite Kind um eine weitere Einkommensstufe. Die Besuchsgebühr für das dritte und jedes weitere Kind beträgt 0,-- Euro.

(2) Besucht ein weiteres Kind (auch Stief- oder Halbgeschwister), das innerhalb der Familiengemeinschaft lebt, eine der folgenden nichtstädtischen Einrichtungen, d.h. Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Kooperationseinrichtung, Tagesheim, Hort, Kindertageszentrum oder eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative, so wird die Besuchsgebühr für das erste Kind in der städtischen Einrichtung um zwei Einkommensstufen ermäßigt. Besuchen zwei oder mehr Kinder die genannten nichtstädtischen Einrichtungen, wird für das Kind in der städtischen Einrichtung die Besuchsgebühr auf 0,-- Euro ermäßigt. Der Besuch ist durch eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Tageseinrichtungsjahr neu zu stellen. Es gelten § 5 Abs. 1 mit 4 entsprechend.